

Handbuch
zur transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit
im Rahmen
der europäischen Strukturfonds im Freistaat Thüringen
in den Jahren 2007 bis 2013

(„Handbuch TNA“)

Inhalt

1. Grundlagen und Ziele / strategischer Ansatz	3
1.1 Zweck des Handbuchs	3
1.2 Definition von Begriffen	3
1.3 Grundlagen	3
1.4 Bedeutung der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit	4
1.5 Ziele der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit in Thüringen.....	4
2. Förderung von transnationalen und interregionalen Aktivitäten aus den Operationellen Programmen der Strukturfonds.....	5
2.1 Kooperationsregionen.....	5
2.2 Thematische Schwerpunkte	6
2.2.1 ESF	6
2.2.2 EFRE	7
2.3 Förderfähige Aktionen.....	8
2.3.1 ESF	8
2.3.1.1 Entwicklungspartnerschaften	9
2.3.1.2 Spezifische Einrichtungen/ Netzwerke	9
2.3.1.3 Initiativen, Veranstaltungen, Auslandsaufenthalte und sonstige Veranlassungen	10
2.3.2 EFRE	10
2.4 Fördersätze und beihilferechtliche Hinweise	11
2.5 Antragsteller	11
2.5.1 ESF	11
2.5.2 EFRE	12
2.6 Antragsstellung.....	12
2.6.1 ESF	12
2.6.2 EFRE	13
3. Umsetzung	13
3.1 Lenkungsgruppe.....	13
3.2 Koordinierungsstelle	14
3.3 GFAW – Bewilligungsstelle ESF.....	15
4. Ansprechpartner	16
5. Status- und Funktionsbezeichnungen.....	18
6. Geltungsdauer	18
Anhang.....	19
Übersicht über weitere EU-Förderprogramme mit transnationaler und interregionaler Ausrichtung sowie über die für Thüringen zuständigen Ansprechpartner:	19
1. Grenzübergreifende Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten im Grenzgebiet.....	19
2. Interregionale Zusammenarbeit der Regionen in der Europäischen Union	20
2.1 INTERREG IV B	20
2.2 INTERREG IV C	21
3. EU-Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“ (LLP)	22
3.1 COMENIUS.....	22
3.2 LEONARDO DA VINCI	23
3.3 ERASMUS	24
3.4 GRUNDTVIG.....	25
4. LEADER	25
5. LIFE+.....	26
6. Transnationale ESF-Programme des Bundes.....	27
Merkblatt zur Durchführung von Veranstaltungen und Initiativen im Rahmen der Prioritätsachse E des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen 2007 bis 2013.....	28

1. Grundlagen und Ziele / strategischer Ansatz

1.1 Zweck des Handbuchs

Das Handbuch ist eine Übersicht und eine Orientierung für den Einsatz der Fördermittel aus den Operationellen Programmen für den ESF¹ und den EFRE² im Bereich der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit. Es basiert auf dem Entwicklungskonzept „Innovation durch Kooperation“.

Ergänzend findet sich im Anhang eine Übersicht von weiteren EU-Förderprogrammen mit transnationaler und interregionaler Ausrichtung sowie allgemeinen Informationsquellen und ggf. den für Thüringen zuständigen Ansprechpartnern. Das vorliegende Handbuch kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, soll aber über die wichtigsten Aspekte informieren, Lotsenfunktion besitzen und Nachschlagewerk sein.

Die enthaltenen Regelungen erläutern die Bestimmungen der ESF-Landesrichtlinien mit transnationalem und interregionalem Förderbezug und werden ergänzt durch den Förderleitfaden für Projektträger zu transnationalen und interregionalen Projekten sowie das Merkblatt zur Durchführung von Veranstaltungen, Initiativen und Auslandsaufenthalten im Rahmen der Prioritätsachse E des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen 2007 bis 2013 (Anlage). Sie stellen damit wie die erwähnten Basisregelungen verbindliche Regeln für die Bewilligungsbehörden dar und sind von den Antragstellern und Projektträgern zu beachten.

1.2 Definition von Begriffen

Als „transnationale Zusammenarbeit“ ist eine Kooperation zu verstehen, die sich über mehrere Mitgliedstaaten erstreckt. Die „interregionale Zusammenarbeit“ beinhaltet Kooperationen zwischen Regionen. Hierbei muss es sich nicht zwingend um Regionen verschiedener Mitgliedstaaten handeln.

1.3 Grundlagen

Im Förderzeitraum 2007 bis 2013 der EU ist der Freistaat Thüringen als Konvergenzregion eingeordnet und erhält Unterstützung aus den Strukturfonds ESF³ und EFRE⁴. Gegenüber den Operationellen Programmen früherer Förderperioden beinhalten die Thüringer Programme des ESF und des EFRE für 2007 bis 2013 erstmals die Möglichkeit zur Realisierung interregionaler und wesentlich erweiterte Möglichkeiten transnationaler Zusammenarbeit. Dies bildet einen Aspekt der aktuellen EU-Politik. Die Ergebnisse früherer transnationaler und interregionaler Gemeinschaftsinitiativen der EU zur Regionalentwicklung werden in den Interventions- und Verantwortungsbereich der Regionen übertragen.

¹ Europäischer Sozialfonds (ESF)

² Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

³ siehe auch <http://www.thueringen.de/de/tmwat/strukturfonds/eu/esf/>

⁴ siehe auch <http://www.thueringen.de/de/tmwat/strukturfonds/eu/efre/>

Das Land Thüringen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und hierzu Schwerpunkte und Maßnahmen in den beiden Operationellen Programmen für ESF und EFRE formuliert.

Für transnationale und interregionale Maßnahmen und Partnerschaften sind in den Thüringer OPs für den ESF- und den EFRE-Einsatz folgende Mittel programmiert.

	Gemeinschaftsbeteiligung	Nationale öffentliche Mittel	Nationale private Mittel	Mittel insgesamt	Beteiligungssatz (gerundet)
ESF – Prioritätsachse E: Transnationale/ interregionale Partnerschaften	16.000.000 €	1.139.318 €	1.684.211 €	18.823.529 €	58%
EFRE – Schwerpunkt 1: Bildung, Forschung und Entwicklung, Innovation	9.000.000 €	3.000.000 €	-	12.000.000 €	75%
Insgesamt	25.000.000 €	4.139.318 €	1.684.211 €	30.823.527 €	-

1.4 Bedeutung der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit

Die wesentlichen Vorteile von transnationaler und interregionaler Zusammenarbeit sind:

- Thüringen wird stärker mit anderen europäischen Regionen verknüpft.
- Durch den Austausch von Ideen und Erfahrungen sind beteiligte Akteure besser über beispielhafte Lösungen sowie Alternativen informiert.
- Innovationen werden angeregt und gefördert sowie neue Handlungsoptionen erschlossen.
- Die Fähigkeiten der teilnehmenden Akteure werden ausgebaut, z.B. durch Erweiterung der persönlichen Erfahrungen, verbesserte Kommunikationsfähigkeit, Erhöhung der Fremdsprachenkompetenz und gestärkte interkulturelle Kompetenz.
- Die Mobilität von Arbeitnehmern wird gesteigert.
- Die Vorbereitung von Beschäftigten und Unternehmen auf die Freizügigkeit wird unterstützt.

Aus diesen Gründen werden Fördermittel aus den Strukturfonds ESF und EFRE für transnationale und interregionale Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

1.5 Ziele der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit in Thüringen

Eine Zielsetzung ist es, an bereits bestehende Kontakte und innovative Projekte anzuknüpfen, um komplexere Netzwerke wie Entwicklungspartnerschaften für die transnationale und interregionale Zusammenarbeit aufzubauen insbesondere auch um Humanressourcen zu entwickeln.

Aus der SWOT-Analyse zum Operationellen Programm ergeben sich folgende Handlungserfordernisse für den ESF:

- Sensibilisierung der Akteure,
- Entwicklung und Intensivierung des Erfahrungsaustauschs,
- Qualifizierung auf interregionaler Ebene,

- Stärkung von Innovationen und arbeitsmarktpolitischen Handlungsoptionen durch Erfahrungsaustausch und Kooperation/Qualitätssteigerung durch Vernetzung,
- gemeinsame Initiativen zur Förderung des Unternehmergeistes,
- Entwicklung neuer Beschäftigungspotentiale durch interregionale und transnationale Kooperation,
- Steigerung der Mobilität,
- Förderung der kulturellen, sozialen und sprachlichen Flexibilität und Kompetenz,
- Entwicklung strategischer Konzepte,
- Förderung von Europabüros und Exchangeagenturen.

Daraus resultieren für Thüringen die folgenden wesentlichen Ziele:

- Stärkung von Innovationen und arbeitsmarktpolitischen Handlungsoptionen durch Erfahrungsaustausch und Kooperation/Qualitätssteigerung durch Vernetzung,
- Entwicklung neuer Beschäftigungspotentiale durch interregionale und transnationale Kooperation,
- Förderung der kulturellen, sozialen und sprachlichen Flexibilität und Kompetenz,
- Steigerung der Mobilität.

Zur Zielsetzung der interregionalen Zusammenarbeit heißt es im EFRE-OP:

Die interregionale Zusammenarbeit zielt darauf ab, die Politiken und Instrumente der Regionalentwicklung und Kohäsion durch die Vernetzung der Regionen effizienter zu gestalten. Konkrete Kooperationen und Erfahrungsaustausche zwischen anderen Regionen und Thüringen sollen somit ermöglicht und verbessert werden, um zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Die Querschnittsziele „Chancengleichheit“ und „Nachhaltige Entwicklung“ behalten ihre besondere Bedeutung auch für transnationale und interregionale Aktivitäten der aktuellen Förderperiode.

2. Förderung von transnationalen und interregionalen Aktivitäten aus den Operationellen Programmen der Strukturfonds

2.1 Kooperationsregionen

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwicklungskonzepts „Innovation durch Kooperation“ haben sich die nachfolgend aufgelisteten Regionen als besonders geeignete Kooperationsregionen herausgestellt:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| - Castilla y Leon | (Spanien) |
| - Franche-Comté | (Frankreich) |
| - Friuli-Venezia Giulia | (Italien) |
| - Kärnten | (Österreich) |
| - Länsi-Suomi | (Finnland) |
| - Litauen | |
| - Malopolskie | (Polen) |
| - Moravskoslezsko | (Tschechien) |
| - Picardie | (Frankreich) |

- Steiermark (Österreich)
- Ungarn
- Vestlandet (Norwegen)
- West-Ukraine (Ukraine)
- West Wales (Großbritannien)

Die Liste dieser präferierten Kooperationsregionen ist nicht abschließend und kann in fachlich begründeten Fällen erweitert werden. Anknüpfungspunkte können beispielsweise Vorerfahrungen, gemeinsame thematische Interessen sowie Ausbau und Übertragung bewährter Kontakte von Kooperationspartnern sein.

2.2 Thematische Schwerpunkte

Die Themen leiten sich aus den Operationellen Programmen ab.

2.2.1 ESF

Die Prioritätsachse E des ESF-OP zielt auf die Förderung von Partnerschaften, Bündnissen und Initiativen durch Netzwerke der relevanten Akteure wie Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstige Nichtregierungsorganisationen auf nationaler, regionaler, lokaler und transnationaler Ebene ab, um Reformen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes zu mobilisieren.

Erfolgt die Förderung im Rahmen von transnational oder interregional vernetzten Entwicklungspartnerschaften werden Themen folgender Aktionen anderer Prioritätsachsen der Prioritätsachse E zugeordnet:

- Aktion A 1:
Berufsbegleitende Qualifizierung; Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen
 1. Berufliche Weiterbildungsangebote zur Stärkung des lebenslangen Lernens und zur Verbesserung der Qualifikation der Beschäftigten
 2. Qualifizierung zur Erschließung der Beschäftigung im Dienstleistungsbereich
 3. Spezielle Weiterbildungsangebote für ältere und gering qualifizierte Erwerbstätige zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
 4. Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Weiterbildung und zu Führungspositionen
 5. Innovationen der Arbeitsorganisation anregen und deren Etablierung unterstützen sowie Management zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungssituation
 6. Implementierung von Fortbildungsnetzwerken zwischen öffentlichen und privaten Bildungsträgern und Unternehmen, um modulare Angebote für die berufliche Weiterbildung zu entwickeln
 7. Verbesserung der Qualifizierungsbedarfsermittlung
- Aktion A 2:
Förderung von Unternehmergeist und arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungen durch Beratung und Coaching

- Aktion B.1:
Unterstützung bedarfsgerechter beruflicher Ausbildung
- Aktion B 2:
Förderung des lebensbegleitenden Lernens und Verbesserung der Berufswahlkompetenzen
 - lebensbegleitendes Lernen,
 - Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Aktion C.1:
Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung
 - Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Integration in Qualifizierung und Beschäftigung,
- Aktion C.2:
Soziale Eingliederung von Benachteiligten durch Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
 - Eingliederung von Benachteiligten, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, Migranten und benachteiligten Jugendlichen,
- Aktion C.3:
Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Erhöhung der Frauenerwerbsquote und der Chancengleichheit,
 - Initiativen zur Vereinbarkeit von Familie, Bildung und Beruf,
 - Bekämpfung der Benachteiligung am Arbeitsmarkt.

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung, des lebenslangen Lernens sowie der Qualifizierungsberatung (Weiterbildungsrichtlinie) können zur kontinuierlichen Gewährleistung von Information, Beratung, Personalaustausch, Vermittlung und Qualifizierung im Kontext europaweiter Verbesserung von Bildung und Beschäftigung gem. ESF-OP spezifische Einrichtungen zur Bedarfsdeckung in Thüringen gefördert werden. Auch diese Projekte mit transnationalem und interregionalem Bezug werden der Prioritätsachse E des ESF-OP zugeordnet.

Transnationale und interregionale Initiativen, Veranstaltungen, Auslandsaufenthalte und sonstige Veranlassungen auf Grundlage dieses Handbuchs zur Erreichung von Förderzielen des Operationellen Programms des ESF werden ebenfalls der Prioritätsachse E des ESF-OP zugeordnet.

Im Übrigen können transnationale und interregionale Aspekte auch außerhalb der Prioritätsachse E auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Personal in Forschung und Entwicklung (Prioritätsachse B) und sonstiger ESF-Förderrichtlinien als Bestandteil von dort geregelten Fördergegenständen gefördert werden.

2.2.2 EFRE

Die Themen müssen einen eindeutigen Bezug zum Schwerpunkt „Bildung, Forschung und Entwicklung, Innovation“ des OP EFRE aufweisen. Die geförderten Kooperationen umfassen im Wesentlichen Themen aus den Bereichen

- Informations- und Erfahrungsaustausch,
- Technologieentwicklung,
- Clusterinitiativen/Unternehmensnetzwerke
- Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung,
- Umwelt.

Die inhaltliche Untersetzung der Themen erfolgt für den EFRE im Rahmen von Wettbewerben.

2.3 Förderfähige Aktionen

Bei allen Aktionen und Maßnahmen im Rahmen transnationaler und interregionaler Aktivitäten sind grundsätzlich nur in Thüringen anfallende oder für Thüringer Beteiligte außerhalb Thüringens anfallende Ausgaben förderfähig.

ESF

Folgende Ausgaben sind entsprechend der ESF-Verordnung in keinem Fall förderfähig:

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken.

Weitere Einschränkungen regeln die jeweils einschlägigen Förderbestimmungen.

EFRE

Folgende Ausgaben sind entsprechend den EU-Verordnungen in keinem Fall förderfähig:

- Sollzinsen
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bußgelder
- Geldstrafen
- Prozesskosten
- Ausgaben für Wohnungsbau
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt.

Weitere Einschränkungen erfolgen im Rahmen der Wettbewerbsausschreibungen.

2.3.1 ESF

Das ESF-OP sieht vor, im Rahmen des Benchmarking-Ansatzes Kooperationen zwischen Thüringer Institutionen im interregionalen und transnationalen Bereich zu bezuschussen, die der Förderung des Aufbaus von Partnerschaften, Bündnissen und Initiativen im Sinne der ESF-Verordnung dienen und neue arbeitsmarkt- und bildungspolitische

Handlungsoptionen erschließen. Vor dem Hintergrund des partnerschaftlichen Prozesses sollen die Wirtschafts- und Sozialpartner verstärkt in die Politikformulierung und -umsetzung einbezogen werden. Anknüpfungspunkte des „europäischen sozialen Dialoges“ für den ESF finden sich beispielsweise in der Innovation der Arbeitsorganisation und der Netzwerkbildung für transnationale Aktivitäten. Außerdem sind Projekte zur Umsetzung der Freizügigkeit im erweiterten Europa vorgesehen.

2.3.1.1 Entwicklungspartnerschaften

Entwicklungspartnerschaften sind zielgerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei transnational oder interregional kooperierenden antragsberechtigten Akteuren bzw. Partnern, d. h. juristischen Personen oder Personengesellschaften. Sie leisten durch partnerschaftliche Konzeptentwicklung Personalaustausch, Erfahrungs- und Wissenstransfer einen Beitrag zur Zielerreichung der ESF-OP, insbesondere zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit, der Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung und der Verbesserung der beruflichen und sozialen Integrationsmöglichkeiten. Die Entwicklungspartnerschaft muss den Regelungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und zur Förderung der beruflichen Integration sowie den Regelungen des Förderleitfadens für Projektträger zu transnationalen und interregionalen Projekten und der ESF-Förderbroschüre entsprechen.

2.3.1.2 Spezifische Einrichtungen/ Netzwerke

Zur kontinuierlichen Gewährleistung von Information, Beratung, Personalaustausch, Vermittlung und Qualifizierung im Kontext europaweiter Verbesserung von Bildung und Beschäftigung können gem. ESF-OP im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung, des lebenslangen Lernens sowie der Qualifizierungsberatung (Weiterbildungsrichtlinie) Einrichtungen mit spezifischen Erfahrungen (z.B. Europabüros und Exchangeagenturen) als Projekte gem. Ziffer 2.3 zur Bedarfsdeckung in Thüringen gefördert werden.

Diese Projekte müssen den Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung, des lebenslangen Lernens sowie der Qualifizierungsberatung (Weiterbildungsrichtlinie) sowie den Durchführungsbestimmungen (DB) zu dieser Richtlinie – hier insbesondere B.2 mit Abweichungen sowie der ESF-Förderbroschüre entsprechen.

Sie können Netzwerke i. S. der Aktion E.1 des ESF-OP bilden, um eine sinnvolle Verknüpfung unterschiedlicher Aktivitäten der Partner zu erreichen. Es können sowohl Aktivitäten bestehender Netzwerke als auch die Ergänzung oder der Neuaufbau von Netzwerken gefördert werden.

Diese Netzwerke müssen den Regelungen der einschlägigen Richtlinie und der ESF-Förderbroschüre einschließlich des Leitfadens für Netzwerke und modellhafte Aktionen (vgl. Abschnitt 3. der ESF-Förderbroschüre für Thüringen 2007 bis 2013) entsprechen.

2.3.1.3 Initiativen, Veranstaltungen, Auslandsaufenthalte und sonstige Veranlassungen

Im Rahmen der Prioritätsachse E können Mittel eingesetzt werden, um über Initiativen, Veranstaltungen und Auslandsaufenthalte zum Aufbau von Partnerschaften zur Erschließung neuer arbeitsmarkt- und bildungspolitischer Handlungsoptionen beizutragen.

Als Initiativen werden die Vorarbeiten zu transnationalen und interregionalen Aktionen entsprechend der Prioritätsachse E des ESF-OP im Sinne der Zielerreichung des Operationellen Programms des ESF insgesamt verstanden. Angestrebt werden sollte das Zustandekommen einer konkreten Partnerschaftsbeziehung oder Kooperation, die zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht formell bestanden hat.

Veranstaltungen sind insbesondere Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausche, Tagungen, Seminare, Workshops und Fachkonferenzen zum Aufbau und zur Entwicklung transnationaler und interregionaler Kooperationen.

Auslandsaufenthalte von Beschäftigten und Unternehmern sind förderfähig, wenn sie zum Erfahrungsaustausch mit KMU, Hochschulen und Partnereinrichtungen, zur Teilnahme an fachspezifischen Workshops sowie zur Fachkräftegewinnung im europäischen Ausland genutzt werden. Die Aufenthalte sollen grundsätzlich die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Der Fördersatz beträgt maximal 80 %.

Daneben organisiert die Koordinierungsstelle für transnationale und interregionale Aktivitäten (Koordinierungsstelle TNA) im Auftrag der Verwaltungsbehörde ESF Veranstaltungen zu spezifischen am ESF-OP orientierten transnationalen und interregionalen Themen und setzt auf Initiative der Verwaltungsbehörde weitere Veranlassungen zur Gewinnung und zum Austausch von Informationen und Erfahrungen um, die den Zielen der Prioritätsachse E des ESF-OP dienen.

Die Aktivitäten sollen in der Regel als Einzelaktionen durchgeführt werden. Sie müssen den Regelungen der ESF-Förderbroschüre entsprechen.

Die Regelung zur Erstattung der Aufwendungen der Koordinierungsstelle TNA erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung.

2.3.2 EFRE

Detaillierte Festlegungen zu den förderfähigen Aktionen und den förderfähigen Ausgaben erfolgen jeweils im Rahmen der Wettbewerbe. Die förderfähigen Aktionen sind abhängig vom jeweils gewählten Themenschwerpunkt.

2.4 Fördersätze und beihilferechtliche Hinweise

ESF

Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beträgt in der Regel bis zu 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und kann bei Projekten, die unter die Prioritätsachse E des ESF-OP fallen, bis auf maximal 85 % erhöht werden.

EFRE

Die Förderung aus Mitteln des EFRE beträgt maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Sofern es sich bei den geförderten EFRE-Maßnahmen um staatliche Beihilfen zu Gunsten von KMU handelt, sind die Maßnahmen freigestellt nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmte Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Eine Förderung erfolgt unter Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 30 ff. der v. g. Verordnung (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214 vom 09.08.2008, S. 3 ff.).

Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Beihilfen

Maßnahmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen i. S. d. Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag handelt und die nicht unter Anwendung eines genehmigten oder nach der sog. Gruppenfreistellungsverordnung freigestellten Beihilferegimes bewilligt werden, werden in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen umgesetzt.

2.5 Antragsteller

2.5.1 ESF

- Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, sowie kleine und mittlere Unternehmen
- Öffentliche und private Bildungseinrichtungen,
- Verbände der Wirtschaft, Kammern, Gewerkschaften, Verbände der Wohlfahrtspflege, die mit Aufgaben der Ausbildung, Berufsbildung, Qualifizierung und Beratung befasst sind,
- Einrichtungen, die mit der Vermittlung von Arbeitskräften, dem Personalaustausch und der Auslandsaufenthaltsvermittlung auf europäischer Ebene betraut sind.

Einzelheiten regeln die jeweiligen Richtlinien und dieses Handbuch mit Anhang.

2.5.2 *EFRE*

- KMU,
- Wirtschaftsverbände und -kammern,
- Gemeinden, Landkreise und deren Zusammenschlüsse,
- Umweltverbände,
- wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen,
- Einrichtungen und Träger des Technologietransfers oder Koordinierungsstellen von Netzwerken bzw. Technologieclustern,
- Applikations-, Technologie- und Gründerzentren,
- Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

In jedem Fall sollten private Unternehmen insbesondere KMU als prioritäre Zielgruppe in die EFRE- und ESF-Maßnahmen aufgenommen werden. Sie sollten in erkennbarem Umfang in die Maßnahmen integriert sein. Dies kann durch Assoziation, Kofinanzierung, Beauftragung mit Leistungspaketen usw. aus der Maßnahme erfolgen.

2.6 Antragsstellung

2.6.1 *ESF*

Im ESF gibt es verschiedene Möglichkeiten der Antragstellung:

- a. Im Rahmen der Richtlinie zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und zur beruflichen Integration (Integrationsrichtlinie) sowie des Förderleitfadens für Projektträger zu transnationalen und interregionalen Projekten erfolgt sie regelmäßig als Reaktion auf einen veröffentlichten thematischen Teilnehmerwettbewerb⁵ oder den Aufruf zur Interessenbekundung, kann im Einzelfall aber auch unabhängig davon erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger und kann durch Pressemitteilungen begleitet werden. Es werden Themen, Ziele, Projektdauer, Förder- und fachliche Auswahlkriterien festgelegt.

Link zur Richtlinie:

<http://www.thueringen.de/de/tmwat/arbeit/foerderung/richtlinien/integration/>

Ansprechpartner:

GFAW (s. Punkt 4)

- b. Für transnationale und interregionale Projekte im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung, des lebenslangen Lernens sowie der Qualifizierungsberatung (Weiterbildungsrichtlinie) soll regelmäßig der Antragstellung ein Aufruf zur Interessenbekundung vorausgehen, um eine Auswahl zwischen den Konzepten zu ermöglichen. Bewährte Einrichtungen können auch unabhängig davon gefördert

⁵ Zur Klarstellung sei drauf hingewiesen, dass es sich bei den in diesem Handbuch beschriebenen Wettbewerben, Teilnehmerwettbewerben und Aufrufen zur Interessenbekundung nicht um die Ausschreibung von Leistungen nach VOL/A, sondern um Aufrufe zur Einreichung von Konzepten für innovative Lösungen handelt.

werden.

Link zur Richtlinie:

<http://www.thueringen.de/de/tmwat/arbeit/foerderung/richtlinien/lernen/>

Ansprechpartner:

GFAW (s. Punkt 4)

- c. Für die Förderung von Initiativen zur Vorbereitung von Partnerschaften, Veranstaltungen, Auslandsaufenthalten und sonstigen Veranlassungen auf Grundlage dieses Handbuchs erfolgt eine Förderanfrage an die Koordinierungsstelle TNA. Hierzu ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Aktivität ein aussagekräftiger Vorschlag mit einer Beschreibung des Vorhabens (Bezeichnung, Inhalt, Ziele, EU-Bezug) als Vorausschau der geplanten Aktivitäten, ein Finanzierungsplan sowie Angaben zur Inanspruchnahme anderer Förderprogramme bei der Koordinierungsstelle TNA einzureichen. Diese klärt mit dem Antragsteller das weitere Vorgehen ab und erteilt ein fachliches Votum zum Landesinteresse und zur Zielerreichung des ESF OP (insbesondere der Prioritätsachse E). In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde ESF, die auch entscheidet, ob Aufrufe zur Interessensbekundung zu veranlassen sind.

Ansprechpartner:

Koordinierungsstelle TNA (s. Punkt 4)

2.6.2 EFRE

Im EFRE erfolgt die Antragstellung nach einem Wettbewerb. Die Bekanntgabe erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger und wird durch Pressemitteilungen begleitet. Es werden Themen, Ziele, Projektdauer, Förder- und Auswahlkriterien festgelegt.

Ansprechpartner:

Koordinierungsstelle (s. Punkt 4).

3. Umsetzung

Neben den in den Förderrichtlinien getroffenen Regelungen werden folgende Umsetzungsstrukturen festgelegt:

3.1 Lenkungsgruppe

Die mindestens zweimal jährlich tagende Lenkungsgruppe für transnationale und interregionale Aktivitäten in den Strukturfonds (Lenkungsgruppe TNA) unter Vorsitz der Verwaltungsbehörde ESF setzt sich aus Vertretern der TSK und der betroffenen Ressorts der Landesregierung zusammen. Die GFAW, ggf. weitere zwischengeschaltete Stellen sowie die Koordinierungsstelle TNA nehmen beratend teil. Die Lenkungsgruppe TNA hat folgende Ziele und Aufgaben:

Allgemein

- regelmäßiger Informationsaustausch und Abstimmung zu transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Thüringen
- inhaltliche Begleitung der transnationalen und interregionalen Aktivitäten durch Rahmenempfehlungen beispielsweise zu Kooperationsregionen, Themen usw.
- Begleitung von Anträgen in offenen Programmen der EU und Hinführung von potentiellen Projekten in die offenen Programme der EU (insbesondere Ziel 3, Territoriale Kooperation)

ESF

- bei Bedarf fachliches Votum an die GFAW bei Projekten auf Basis von Integrationsrichtlinie und Weiterbildungsrichtlinie
- beratende Mitwirkung (Themen, Festlegung von Auswahlkriterien) und Begleitung von Aufrufen zur Interessensbekundung und öffentlichen Teilnahmewettbewerben
- Stellungnahme zu allgemeinen Förderauswahlkriterien für den ESF

EFRE

- Inhaltliche Mitarbeit (Themen, Festlegung von Auswahlkriterien) und Begleitung von Wettbewerben sowie Beschlussfassung zu den Projektanträgen

3.2 Koordinierungsstelle für transnationale und interregionale Aktivitäten (TNA)

Die vom TMWAT beauftragte Koordinierungsstelle für transnationale und interregionale Aktivitäten in den Strukturfonds (Koordinierungsstelle TNA) unter Fachaufsicht der Verwaltungsbehörden hat folgende Ziele und Aufgaben:

Allgemein

- Ansprechpartner für die Ressorts, zwischengeschaltete Stellen und mit transnationalen und interregionalen Aktivitäten befassten Einrichtungen
- Beratung, Information und Unterstützung für Thüringer Akteure und Partner aus den Kooperationsregionen über die Fördermöglichkeiten und Verfahren (Infotage, Publikationen usw.) als Kontaktstelle
- regelmäßige Konsultationen mit den Programmstellen der Kooperationsregionen zur Abstimmung von Projektthemen und -partnerschaften
- Unterstützung bei der Partnersuche und bei der Recherche, ob ein Thema bereits in der EU gefördert wurde sowie ggf. Vorbereitung von Vereinbarungen mit potentiellen Kooperationsregionen
- Sekretariatsfunktion für die Lenkungsgruppe TNA (organisatorisch und inhaltlich z.B. Erarbeitung Geschäftsordnung Lenkungsgruppe, Erstellung von Sitzungsvorlagen zur Sachstandsinformation, aber auch zur Entscheidungsvorbereitung, Fortschreibung Entwicklungskonzept TNA)

- Informationsaustausch mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu den Außenbeziehungen des Freistaates Thüringen (IMAG)

ESF:

- Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Workshops und Kooperationstreffen in Thüringer Verantwortung oder unter Thüringer Beteiligung im Auftrag der Verwaltungsbehörde ESF
- Annahme und Auswertung von Vorschlägen zu Veranstaltungen wie Konferenzen, Workshops und Kooperationstreffen in Thüringer Federführung sowie Initiativen nach Ziffer 2.3.1.3 zur Vorbereitung von transnationalen und interregionalen Aktivitäten mit fachlichem Votum an die GFAW
- weitere Veranlassungen nach Ziffer 2.3.1.3, die den Zielen der Prioritätsachse E des ESF-OP dienen [auf Initiative der Verwaltungsbehörde ESF]
- Bearbeitung von und Votierung über Anträge auf Auslandsaufenthalte
- Erstellung von Sitzungsunterlagen für die Lenkungsgruppe auch zur Vorbereitung von Entscheidungen ggf. auf Basis einer Vorarbeit der GFAW
- Vorbereitung von allgemeinen Förderauswahlkriterien für den ESF im Auftrag der Verwaltungsbehörde ESF und in Abstimmung mit den Fachreferaten
- Bezogen auf die Ziffer 2.3.1.3, also außerhalb der Landesrichtlinien, bei Bedarf Vorbereitung und Durchführung von Aufrufen zur Interessensbekundung und Auswertung von Förderanfragen zur Aufbereitung von Entscheidungsvorlagen an die Lenkungsgruppe TNA

EFRE:

- regelmäßige Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben, Annahme und Auswertung der Projektanträge sowie Aufbereitung von Entscheidungsvorlagen an die Lenkungsgruppe
- Vorbereitung der Verträge und Vorlage an die Verwaltungsbehörde der EU-Strukturfonds
- Finanzmanagement im Zuge der Umsetzung (Prüfung und Auszahlung der Mittelabrufe, Artikel 13-Kontrollen)

3.3 GFAW – Bewilligungsstelle ESF

Für den ESF übernimmt die GFAW die komplette Umsetzung der Förderung auf Basis von Integrations- und Weiterbildungsrichtlinie sowie dieses Handbuchs.

Dabei sind die ESF-Förderbroschüre Thüringen 2007 bis 2013, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen, der Leitfaden sowie dem Handbuch beigelegte Merkblatt zu beachten.

4. Ansprechpartner

ESF

Verwaltungsbehörde:

- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie – TMWAT
Referat 45 „Verwaltungsbehörde ESF“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt
Tel.: 0361/ 37 97 999
Internet: www.esf-thueringen.de

Die Beratung erfolgt durch die Koordinierungsstelle TNA bzw. die Bewilligungsbehörde GFAW:

Koordinierungsstelle TNA:

- Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG)
Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung
Koordinierungsstelle TNA
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
Ansprechpartner:
Lars Wrage, Projektleiter
Tel.: 0361/ 56 03 395
Michal Luczak, Projektassistent EU-Kooperation
Tel.: 0361/ 56 03 393
Fax: 0361/ 5603 336
E-Mail: tna@leg-thueringen.de
Internet: www.tna-thueringen.de

Bewilligungsbehörde:

- Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW) mbH
Abteilung 2 „Förderservice“
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel.: 0361/ 22 23 0
E-mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de
Internet: www.gfaw-thueringen.de

Auch das Netzwerk der Europa-Service-Büros steht vor Ort für Informationen zur Verfügung:

Internet: www.es-thueringen.de

- European Career Center Erfurt
Europa Service Büro für Mittelthüringen

Westliches Wachhaus
 Regierungsstraße 6
 99084 Erfurt
 Tel.: 0361/ 55 04 98 72
 Fax: 0361/ 66 38 57 53
 E-mail: info@eccerfurt.de
 Internet: www.eccerfurt.de

- Europabüro Ostthüringen
 Friedrich-Engels-Straße 5
 07545 Gera
 Tel.: 03655/ 52 42 30
 Fax: 03655/ 52 42 31
 E-mail: europabuero@paritaet-th.de
 Internet: www.europabuero.paritaet-th.de

- Europa-Service Nordthüringen
 Alte Leipziger Straße 50
 99734 Nordhausen
 Tel.: 03631/ 91 82 00
 Fax: 03631/ 91 02 03
 E-mail: esn@bic-nordthueringen.de
 Internet: bic-nordthueringen.de

- Europa-Service Südthüringen
 Werner-Seelenbinder Straße 15
 98529 Suhl
 Tel.: 03681/ 30 49 36
 Fax: 03681/ 30 49 44
 E-mail: info@eu-service-suedthueringen.de
 Internet: www.eu-service-suedthueringen.de

EFRE

Verwaltungsbehörde:

- Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
 Technologie und Arbeit – TMWAT
 Referat 35 „Verwaltungsbehörde EFRE“
 Max-Reger-Straße 4-8
 99096 Erfurt
 Tel.: 0361/ 37 97 999
 Internet: www.efre-thueringen.de

Die Beratung erfolgt komplett durch die Koordinierungsstelle TNA:

Koordinierungsstelle TNA:

- Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG)
 Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung

Koordinierungsstelle TNA
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
Ansprechpartner:
Lars Wrage, Projektleiter
Tel.: 0361/ 56 03 395
Michal Luczak, Projektassistent EU-Kooperation
Tel.: 0361/ 56 03 393
Fax: 0361/ 5603 336
E-Mail: tna@leg-thueringen.de
Internet: www.tna-thueringen.de

5. Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieses Handbuchs gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Geltungsdauer

Dieses Handbuch wird bis zum 31.12.2014 verlängert. Es gilt für Anträge, die auf der Grundlage der Operationellen Programme für Thüringen 2007 bis 2013 des EFRE und des ESF gestellt werden.

gez.
Uwe Höhn
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Erfurt,

Anhang

Übersicht über weitere EU-Förderprogramme mit transnationaler und interregionaler Ausrichtung sowie über die für Thüringen zuständigen Ansprechpartner:

Diese Übersicht dient der ersten Orientierung, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

1. Grenzübergreifende Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten im Grenzgebiet

Ziel der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbar benachbarten Grenzregionen zu fördern, um grenzbedingte strukturelle Schwächen zu überwinden. Ein grenzübergreifender Charakter der Projekte ist notwendig.

Thüringen hat keine direkte Grenze zu einem Mitgliedstaat, ist jedoch mit dem Landkreis Greiz und dem Saale-Orla-Kreis Bestandteil der Fördergebietskulisse des Ziel-3-Programms zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik 2007 – 2013 „Programm Ziel 3 / Cíl 3 Freistaat Sachsen – Tschechische Republik“ im Rahmen der Flexibilisierungsregel. Die Flexibilisierungsregel ist in Artikel 21 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 definiert. Danach können auf Projekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Landkreisen der „2. Reihe“ nach den unmittelbaren Grenzkreisen maximal 20% der Gesamtausgaben des Programms entfallen. Die Beratung und Begleitung von einzelnen Projekten erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Sachsen/Thüringen e.V. der Europaregion EUREGIO EGRENSIS. Die Thüringer Staatskanzlei ist beratendes Mitglied im Begleitausschuss des o. g. Programms.

Ansprechpartner:

Gemeinsames Technisches Sekretariat

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Projektmitarbeiterin für die EUREGIO EGRENSIS
Dr. Susanne Fritz
Blasewitzer Straße 82
D – 01307 Dresden
Telefon: 0351 – 4910 5561
Fax: 0351 – 4910 5570
E-Mail: susanne.fritz@sab.sachsen.de
Internet: www.ziel3-cil3.eu

EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Sachsen/Thüringen e.V.

Geschäftsführer Steffen Schönicke
Friedensstraße 32
D – 08523 Plauen
Telefon: 03741 - 214 36 51
Fax: 03741 - 214 36 52
E-Mail: schoenicke@euregioegrensis.de
Internet: www.euregioegrensis.de

Thüringer Staatskanzlei

Referat EU
Heinz Hoffmann

Regierungsstraße 73
 D - 99084 Erfurt
 Telefon: 0361 - 37 92 332
 Fax: 0361 - 37 92 302
 E-Mail: heinz.hoffmann@tsk.thueringen.de

2. Interregionale Zusammenarbeit der Regionen in der Europäischen Union

2.1 INTERREG IV B

Die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von **INTERREG IV B** fördert die territoriale Entwicklung der Regionen in größeren EU-Räumen. Durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, soll die transnationale Zusammenarbeit verstärkt und weiterentwickelt werden. Der integrative Raumentwicklungsansatz stellt dabei ein entscheidendes Merkmal der transnationalen Zusammenarbeit dar.

INTERREG IV B-Projekte werden in 13 staatenübergreifenden Kooperationsräumen durchgeführt, die sich auf ganz Europa und die Überseegebiete erstrecken. Thüringen ist am Kooperationsraum Central Europe (Mitteleuropa) beteiligt, der dem nördlichen Teil des CADSES – Raums der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III –B (Förderperiode 2000 bis 2006) entspricht.

Die Hauptziele des Programms wurden als direkte Antwort auf die neuen Lissabon- (Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung) und Göteborg-Agenden (Nachhaltigkeit) formuliert. Die Lissabon-Agenda, die Europa zur wettbewerbsfähigsten Wirtschaftregion führen soll, fordert eine Mobilisierung des Wachstumspotenzials in allen Regionen, um das geografische Gleichgewicht der wirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wurden im Operationellen Programm für Central Europe (Mitteleuropa) 2007 – 2013 als allgemeine Programmziele die Stärkung der territorialen Kohäsion, die Förderung der internen Integration und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Mitteleuropas festgelegt.

Projektanträge werden durch das Technische Sekretariat nach öffentlichen Aufforderungen (calls) entgegengenommen, beurteilt und dem Begleitausschuss (Vertreter der Mitgliedstaaten) zur Entscheidung vorgelegt. Im Deutschen Ausschuss zur Begleitung des Programms wird Thüringen durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien vertreten.

Ansprechpartner:

CENTRAL EUROPE Programme

Joint Technical Secretariat
 Museumstraße 3/A/III
 A-1070 Wien
 Tel: +43 (0) 1 4000 - 76142
 Fax: +43 (0) 1 4000 - 9976141

E-Mail: info@central2013.eu
 Internet: <http://www.central2013.eu>

CENTRAL Contact Point Deutschland

Weberplatz 1
 01217 Dresden

Dr. Bernd Diehl, Markus Egermann

Tel. + 49 (0)351 46 79 277, + 49 (0)351 46 79 216

Fax. + 49 (0)351 46 79 212

E-Mail b.diehl@ioer.de, m.egermann@ioer.de

Internet: <http://www.central2013.de>

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
 Referat 21 - Raumordnungspolitik und Landesplanung

Isolde Brübach

Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt

Tel. 0361 - 37 91 210

Fax. 0361 - 37 91 299

E-Mail: isolde.bruebach@tmblv.thueringen.de

2.2 INTERREG IV C

Ziel der interregionalen Zusammenarbeit ist es, über Erfahrungsaustausch und Kooperationen zwischen öffentlichen Einrichtungen bzw. Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag die Wirksamkeit der Regionalpolitik im gesamten EU-Gebiet zu verstärken.

Das EU-Programm zur interregionalen Zusammenarbeit – **INTERREG IV C** – wurde von der Europäischen Kommission am 18. September 2007 genehmigt und richtet sich auf alle 27 Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz. Das Programm umfasst neben INTERREG IV C, URBACT II, INTERACT II, ESPON 2013 auch die KOM-Initiative „Regions for Economic Change“, um ausgewählten Projekten besondere Unterstützung zu geben.

Thüringen wird durch die Thüringer Staatskanzlei im Deutschen Ausschuss zur Begleitung des Programms vertreten. Projektanträge werden im Rahmen von Ausschreibungen direkt im Gemeinsamen Technischen Sekretariat des Programms in Lille eingereicht.

Ansprechpartner:

Joint Technical Secretariat INTERREG IV C

M. Michel Lamblin Programme Manager

Conseil Régional Nord-Pas de Calais

24, Boulevard Carnot – 3^e étage

F – 59800 Lille, France

Telefon: 0033 3 28 38 11 10

Fax: 0033 3 28 38 11 15

E-Mail: michel.lamblin@interreg4c.eu

Internet: www.interreg4c.eu

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat E B 5 – Internationale Zusammenarbeit

Nina Wagner

Scharnhorststraße 34-37

D – 10115 Berlin

Telefon: 030 – 2014 6765

Fax: 030 – 2014 7087

E-Mail: Nina.Wagner@bmwi.bund.deInternet: www.bmwi.de**Thüringer Staatskanzlei**

Referat 33 – EU-Angelegenheiten

Heinz Hoffmann

Regierungsstraße 73

D - 99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 37 92 332

Fax: 0361 - 37 92 302

E-Mail: heinz.hoffmann@tsk.thueringen.deInternet: www.thueringen.de**3. EU-Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“ (LLP)**

Ansprechpartnerin für das neue EU-Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“ (LLP) im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist:

Frau Dr. Karin Drechsler

Referat 64, EU- und Internationale Angelegenheiten

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

Tel.: 0361/37 94 850

E-Mail: Karin.Drechsler@tmbwk.thueringen.de**3.1 COMENIUS**

Es werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für folgende Maßnahmen angeboten:

- Multilaterale Schulpartnerschaftsprojekte
- Bilaterale Fremdsprachenprojekte
- Individueller Schülereinzelaustausch (ab 2010=)
- COMENIUS-Lehrerfortbildung
- COMENIS-Assistenten
- COMENIUS-Regio
- eTwinning - flankierende Maßnahme

Ansprechpartnerin im Thüringer Kultusministerium für COMENIUS-Schulpartnerschaften und Fremdsprachenprojekte ist:

Frau Kerstin Jarosch

Referat 64
Tel.: 0361/ 37 94 420
E-Mail: Kerstin.Jarosch@tkm.thueringen.de

sowie für COMENIUS-Lehrerfortbildung und COMENIUS-Assistenten:

Frau Anja Uthleb
Referat 24
Tel.: 0361/37 94 253
E-Mail: Anja.Uthleb@tkm.thueringen.de

3.2 LEONARDO DA VINCI

Es werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen für folgende Programmaktivitäten angeboten:

- Mobilitätsprojekte in der beruflichen Erstausbildung zum Erwerb von Auslandsqualifikationen
- Mobilitätsprojekte für Berufsbildungsverantwortliche zur Qualifizierung und Fortbildung zu Themen der Berufsbildung
- Aufbau und Entwicklung von Schulpartnerschaften im Berufsbildungsbereich
- Aufbau von Thematischen Netzen in der Berufsbildung
- Entwicklung multilateraler Projekte zur Verbesserung der Berufsbildungssysteme

Ansprechpartner:

LEONARDO Büro Thüringen
Technische Universität Ilmenau
International School
Max-Planck-Ring 14
98693 Ilmenau

Ansprechpartner: Herr Dr. Frank March
Tel.: 03677/692518
E-Mail: Frank.March@TU-Ilmenau.de

Weitere Programmaktivitäten werden auf Bundesebene durch die Nationale Agentur Bildung beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NABIBB) gefördert. Hierzu beraten auch die Europaservice-Büros in Thüringen (siehe Nr. 4 dieses Handbuchs).

**Nationale Agentur Bildung für Europa
beim Bundesinstitut für Berufsbildung
(NA beim BIBB)**
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228/107-1676
Fax.: 0228/107-2964
www.na-bibb.de

3.3 ERASMUS

Mobilitätsmaßnahmen:

- Mobilität für Studierende (Universität und Praktika, Dozenten und Hochschulpersonal)
- Multilaterale Projekte
- Netzwerke
- Praktika von Studierenden

Ansprechpartner finden Sie an den Thüringer Hochschulen:

Universität Erfurt	Nordhäuser Straße 63 99089 Erfurt Tel.: 03 61/7 37- 0 E-Mail: manuela.linde@uni-erfurt.de
Technische Universität Ilmenau	Max-Planck-Ring 14 98693 Ilmenau Tel.: 03677/69-0 E-Mail: gudrun.matthies@tu-ilmenau.de
Friedrich-Schiller-Universität Jena	Fürstengraben 1 07743 Jena Tel.: 03641/ 9300 E-Mail: juergen.hendrich@uni-jena.de
Bauhaus-Universität Weimar	Geschwister-Scholl-Straße 8 99423 Weimar Tel.: 03643/58-0 E-Mail: bernd.ufer@uni-weimar.de
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	Platz der Demokratie 2/3 99423 Weimar Tel.: 03643/555-0 E-Mail: hans-peter.hoffmann@hfm-weimar.de
Fachhochschule Erfurt	Altonaer Straße 25a 99085 Erfurt Tel.: 0361/67000 E-Mail: witter@fh-erfurt.de
Fachhochschule Jena	Carl-Zeiss-Promenade 2 07745 Jena Tel.: 03641/205-0 E-Mail: auslandsamt@fh-jena.de
Fachhochschule Nordhausen	Weinberghof 4 99734 Nordhausen Tel.: 03631/420 - 100 E-Mail: international@fh-nordhausen.de

Fachhochschule Schmalkalden	Blechhammer 98574 Schmalkalden Tel.: 03683/688- E-Mail: j.bach@fh-sm.de
Berufsakademie Thüringen Staatliche Studienabteilung Gera	Berliner Straße 155 07546 Gera Tel: 0365/4341150 E-Mail: info@ba-gera.de
Staatliche Studienabteilung Eisenach	Am Wartenberg 2 99817 Eisenach Tel.: 03691/ 62940 E-Mail: info@ba-eisenach.de
SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera gGmbH	Hermann-Drechsler-Straße 2 07548 Gera E-Mail: info@gesundheitshochschule.de

3.4 GRUNDTVIG

Mögliche Themen:

- Interkultureller Dialog
- Lernen im Alter, integratives Lernen
- Bereitstellung von Möglichkeiten für Erwachsenen, ihr Wissen und ihre Kompetenzen auszubauen (incl. Menschen aus gesellschaftlichen Risiko- bzw. Randgruppen)
- Integration der Migranten
- Unterstützung bei der Entwicklung innovativer IKT-gestützter Inhalte, Dienste, pädagogischer Ansätze und Verfahren für das lebenslanges Lernen
- Verbesserung der pädagogischen Konzepte und des Managements von EB-Einrichtungen

Mobilitätsmaßnahmen:

- Mobilität von Lehrenden, Lernenden (individuell), Assistenten (ab 2008)
- Partnerschaften
- Multilaterale innovative Projekte
- Thematische Netzwerke

Informationen sind unter www.na-bibb.de abrufbar.

4. LEADER

Auf der Grundlage von Artikel 65 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den

Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurde in der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007 bis 2013 (FILET) im Rahmen des Schwerpunktes 4 „LEADER“ die Möglichkeit der Förderung von gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit zwischen öffentlich-privaten Partnerschaften programmiert.

Gefördert wird die Zusammenarbeit der Regionalen Aktionsgruppen LEADER innerhalb Deutschlands (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) sowie die Zusammenarbeit der Regionalen Aktionsgruppen Thüringens mit Aktionsgruppen anderer Mitgliedstaaten der EU.

Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht auf den Austausch von Erfahrungen beschränken, sondern muss die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer und/ oder gleichartiger Projekte beinhalten.

Die Zusammenarbeit soll weiterhin das Bewusstsein für die Gepflogenheiten und Probleme anderer Gebiete stärken und so den Gedanken eines „Europas der Regionen“ fördern.

Ansprechpartner werden die Regionalen Aktionsgruppen selbst, die Thüringer Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung und hauptsächlich die noch zu schaffende Thüringer LEADER-Vernetzungsstelle sein.

5. LIFE+

Auf der Grundlage von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.05.2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt LIFE+ ist die Beteiligung von Drittstaaten möglich.

Dies betrifft EFTA-Staaten, die Mitglieder der Europäischen Umweltagentur sind, Kandidatenländer für den Beitritt zur Europäischen Union und Länder des westlichen Balkan, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmen.

LIFE+ ist das einzige Finanzierungsinstrument der Europäischen Gemeinschaft, das ausschließlich der finanziellen Unterstützung von Umwelt- und Naturschutzvorhaben dient. Es umfasst drei thematische Bereiche mit entsprechenden Einzelzielen:

LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“

LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“

LIFE+ „Information und Kommunikation“

Bei der Auswahl förderwürdiger Projekte berücksichtigt die EU-Kommission insbesondere staatenübergreifende Projekte, wenn die staatenübergreifende Zusammenarbeit wesentlich ist, um den Umweltschutz und die Erhaltung von Arten sicherzustellen.

Ansprechpartner ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Referat 16 „Europa, Internationales“.

E-Mail: poststelle@TMLFUN.Thueringen.de

6. Transnationale ESF-Programme des Bundes

Informationen zu den transnationalen Programmen des Bundes wie „Integration durch Austausch (IdA)“ finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:

Internet: www.esf-in-deutschland.de
→ Programmschwerpunkte → Transnationale Maßnahmen

Anlage

**Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Referat 45
Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds**

***Merkblatt
zur Durchführung von Initiativen, Veranstaltungen, Auslandsaufenthalten
und sonstigen Veranlassungen im Rahmen der Prioritätsachse E
des Operationellen Programms für den Einsatz des
Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen 2007 bis 2013***

1. Förderfähige Aktivitäten

1.1 Initiativen zur Vorbereitung transnationaler und interregionaler Aktivitäten entsprechend der Prioritätsachse E des ESF-OP. Angestrebt werden sollte das Zustandekommen einer konkreten Partnerschaftsbeziehung oder Kooperation, die zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht formell bestanden hat.

1.2 Veranstaltungen sind insbesondere Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausche, Tagungen, Seminare, Workshops und Fachkonferenzen zum Aufbau und zur Entwicklung transnationaler und interregionaler Kooperationen, die von Antragsberechtigten durchgeführt werden.

1.3 Initiativen, Veranstaltungen, **Auslandsaufenthalte** und weitere **Veranlassungen der Koordinierungsstelle** TNA im Auftrag der Verwaltungsbehörde ESF zur Gewinnung und zum Austausch von Informationen und Erfahrungen sind förderfähig, wenn sie den Zielen der Prioritätsachse E des ESF-OP dienen.

Bei Auslandsaufenthalten soll die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Bildungs- und Ausbildungszwecken⁶ beachtet werden.

1.4 Zur anteiligen Finanzierung folgender Ausgaben stehen ESF-Mittel und zur Kofinanzierung ggf. Landesmittel zur Verfügung:

- Ausgaben für Veranstaltungen in Thüringen maximal innerhalb des bestätigten Kostenrahmens.
- Notwendige Auslandsreisen zur Vorbereitung und Realisierung einer Initiative auf Basis des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) i.V.m. der Thüringer Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ThürARV) in der jeweils aktuellen Ausgabe.
- Für die Durchführung von Auslandsaufenthalten können Lehrgangsgebühren zur interkulturellen Vorbereitung bis zur Höhe von 150,00 Euro, Fahrtkosten bis zur

⁶ Europäische Qualitätscharta für Mobilität (EU-Amtsblatt Nr. L 394 vom 30/12/2006 S. 0005 – 0009)

Höhe von 400,00 Euro sowie Übernachtungskosten in der nach dem Thüringer Reisekostengesetz zulässigen Höhe als förderfähig anerkannt werden. In besonders begründeten Fällen können auch Gebühren für die Teilnahme an Workshops und Konferenzen bis zur Höhe von 150,00 Euro pro Tag erstattet werden.

- Nachgewiesene Ausgaben für Verpflegung, Übernachtung und Betreuung ausländischer Gäste in Thüringen im zwingend erforderlichen Umfang auf der Grundlage von drei Vergleichsangeboten
- Ausgaben für die Koordinierungsstelle TNA auf Basis der Vereinbarung zwischen dem TMWAT und der LEG Thüringen.

2. Verfahren

2.1 Förderanfragen

Grundsätzlich sind Förderanfragen bei der Koordinierungsstelle TNA formlos schriftlich einzureichen. Hierzu ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Aktivität eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens (Bezeichnung, Inhalt, Ziele, EU-Bezug) mit Finanzierungsplan und Angaben zur Inanspruchnahme anderer Förderprogramme vorzulegen. Die Koordinierungsstelle TNA bewertet das Vorhaben auf Grundlage von mit der Verwaltungsbehörde ESF abgestimmten Kriterien und erteilt ein fachliches Votum zum Landesinteresse gem. §23 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und zur Zielerreichung des ESF OP (insbesondere der Prioritätsachse E). Im Ausnahmefall kann eine Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde ESF und der Lenkungsgruppe TNA stattfinden.

2.2 Antragstellung

Antragsberechtigt für die unter Ziffer 1.1 und 1.2 dieses Merkblatts aufgeführten Aktivitäten sind

- natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie kleinere und mittlere Unternehmen
- öffentliche und private Bildungseinrichtungen,
- Verbände der Wirtschaft, Kammern, Gewerkschaften und Verbände der Wohlfahrtspflege, die Projekte der Arbeitsförderung durchführen oder die mit Aufgaben der Ausbildung, Berufsbildung, Qualifizierung und Beratung befasst sind, sowie
- Einrichtungen, die mit der Vermittlung von Arbeitskräften, dem Personalaustausch und der Auslandsaufenthaltsvermittlung auf europäischer Ebene betraut sind.

Der Antragsteller soll einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Thüringen haben. Eine Förderung von Einrichtungen, die wirtschaftlich tätig i. S. des Beihilferechts sind, kann im Einzelfall nur unter Beachtung der Verordnung(EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen erfolgen.

Das positive fachliche Votum der Koordinierungsstelle TNA zum Landesinteresse und zur Zielerreichung des ESF OP (insbesondere der Prioritätsachse E) berechtigt zu Antragstellung bei der GFAW, die auch das Bewilligungs-, Auszahlungs-, Berichts- und Verwendungsnachweisverfahren durchführt.

2.3 Bewilligung

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) eingeleitet wurde.

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Zuwendungen aus Mitteln des ESF können als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe von 85 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können andere öffentliche Fördermittel und private Mittel eingesetzt werden. Insgesamt darf die öffentliche Förderung 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Andere öffentliche Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.4 Sonstiges

Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der GFAW die von ihr geforderten speziellen Angaben zur Kontrolle des Operationellen Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend Artikel 69 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen mitzuwirken und über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

Der „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 – 2013“ ist zwingend und insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu beachten.

Die GFAW, das TMWAT und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.